



Beschlüsse

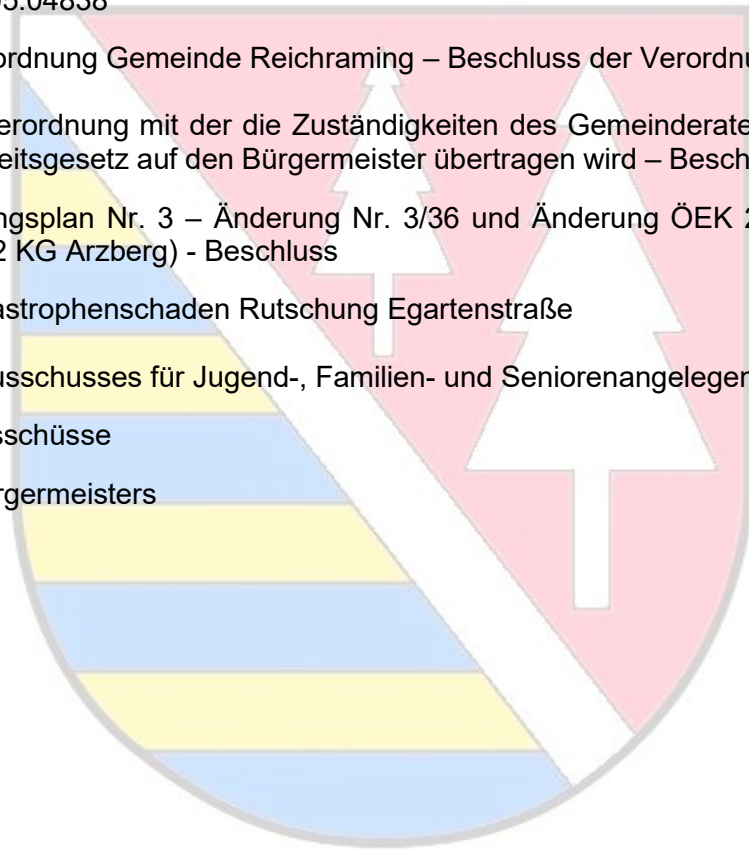
der

Gemeinderatssitzung

(24.09.2025)

Tagesordnung

- 1.) Bericht über die Einschau in die Gebarung durch den Prüfungsausschuss am 16.09.2025
- 2.) Beratung und Beschlussfassung über den Nachtrag zum Voranschlag für das Finanzjahr 2025
- 3.) Änderung des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP) für die Jahre 2025 – 2029 sowie der Prioritätenreihung
- 4.) Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen – Güterweg Hohe Dirn Haupttrasse
- 5.) Beratung und Beschlussfassung einer Auflassungsverordnung für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2074 KG Reichraming - Auflassung einer öffentlichen Verkehrsfläche, sowie Zuschreibung einer Teilfläche zur öffentlichen Verkehrsfläche Grundstück Nr. 2090/1
- 6.) Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838
- 7.) Dienstbetriebsordnung Gemeinde Reichraming – Beschluss der Verordnung
- 8.) Übertragungsverordnung mit der die Zuständigkeiten des Gemeinderates betreffend das Informationsfreiheitsgesetz auf den Bürgermeister übertragen wird – Beschluss der Verordnung
- 9.) Flächenwidmungsplan Nr. 3 – Änderung Nr. 3/36 und Änderung ÖEK 2.12 (GSt.Nr. 715/3, 716/3 u. 716/12 KG Arzberg) - Beschluss
- 10.) Sanierung Katastrophenschaden Rutschung Egartenstraße
- 11.) Anträge des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten
- 12.) Bericht der Ausschüsse
- 13.) Bericht des Bürgermeisters
- 14.) Allfälliges



BERATUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE:

1. Bericht über die Einschau in die Gebarung durch den Prüfungsausschuss am 16.09.2025

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

Vom Prüfungsausschuss wurde am 16.09.2025 eine angesagte Prüfung der Gemeindegebarung durchgeführt.

Die Obfrau des Prüfungsausschusses wird um Verlesung des Berichtes gebeten.

I.

Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990

zu Punkt 1 der Tagesordnung: **Nachtragsvoranschlag 2025;**

Die NVA-Abweichungen zum Voranschlag wurden durchbesprochen. Einnahmenseitig wurden die Ertragserteile und die Finanzzuweisung §27 Abs. 2 FAG 2024, ausgabenseitig die Landesumlage, Tilgungen und Zinsen berichtigt. Die Reduzierung der Mittel aus dem Härteausgleichsfond Verteilvorgang 1 ergibt sich aus der Erhöhung der Ertragsanteile und der Neuberechnung der Ausgaben im Winterdienst. Sämtliche Bereiche der HAF-Kriterien lt. Checkliste wurden eingehalten, daher kommt es zur Anwendung der Ausnahmeregelung und der Nachtragsvoranschlag muss nicht zur Prüfung vorgelegt werden. Mit einer Verpflichtungserklärung bestätigt die Gemeinde die Einhaltung der Härteausgleichsfonds-Kriterien. Wird im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung festgestellt, dass diese Kriterien nicht eingehalten wurden, kann dies eine Rückforderung der gewährten Mittel oder deren vollständigen Entfall zur Folge haben.

Die Projekte Sanierung Gemeindestraße Oberer Kirchenberg und KAT-Schäden Egartenstraße wurden im Nachweis der Investitionstätigkeit aufgenommen. Für weitere Projekte in den Folgejahren bis 2028 werden KIG-Mittel 2020, 2023, 2025 (2025: € 62.200, 2026: € 103.200, 2027: € 99.700, 2028: € 16.900) in der Gesamthöhe von € 280.000,- ausbezahlt.

Aufgrund der Erhöhung der Integrationsstunden und der Bedarf an Mehrstunden bei der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten wurde der Dienstpostenplan angepasst.

zu Punkt 2 der Tagesordnung: **Überarbeitung Gebührenordnungen;**

Die Gebührenordnungen für Kanal und Wasser sowie die Nutzung der Schulräumlichkeiten wurden besprochen. Es wurde festgestellt, dass Anpassungen erforderlich sind, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellungsgebühr und den Erhaltungsbeitrag von unbebauten Grundstücken, um die Bebauung von Bauland zu fördern. Nach heutigem Stand spricht nichts gegen die Anhebung auf die Maximalwerte. Betroffene Flächensumme wird von Michaela Kalkhofer nachgereicht und die Werte werden in der nächsten PA-Sitzung nochmal diskutiert.

Des Weiteren soll die Verrechnung von Wasser- und Kanalverbrauch von Nutztieren angepasst werden. Allgemeiner Konsens war eine Pauschale je Stück Nutztier (artspezifisch) anzunehmen und gegenzurechnen. Die Nutztieranzahl (je Art) muss mittels offizieller Meldebestätigung belegt werden.

Zudem wurde beschlossen, für die Nutzung der Schulräume durch die Pfadfinder einen eigenen Tarif festzulegen, da diese fast das gesamte Schulgebäude in Anspruch nehmen und ein hoher Verbrauch an Ressourcen (Wasser, WC-Papier, ...) entsteht. 2025 wurden € 100,- pro Tag verrechnet. Allgemeiner Konsens war eine Tagespauschale pro Gast einzuheben. Die Höhe ist noch festzulegen. Weiters wurde die Abgabe einer Anmeldeliste festgelegt und über die Einnahme einer Kautions ist zu diskutieren.

Bei der nächsten PA-Sitzung im Dezember werden die neuen Gebühren dem Gemeinderat vorgeschlagen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: **Allfälliges**

Der Prüfungsausschuss bedankt sich bei der Kassenleiterin Elke Musenbichler und der Buchhalterin Sabrina Aigner für die Bereitstellung der angeforderten Unterlagen.

Sonstige Prüfungsbemerkungen:

Keine;

Beschluss:

Der Bericht des Prüfungsausschusses vom 16.09.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

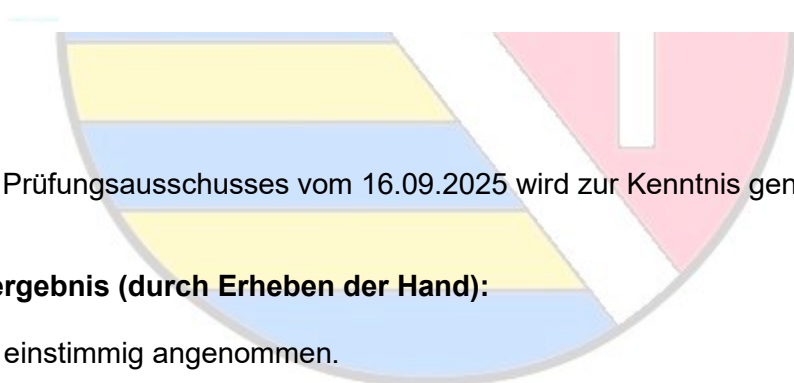
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17 JA-Stimmen

0 Gegenstimmen

0 Stimmenthaltungen

1 Abwesend



2. Beratung und Beschlussfassung über den Nachtrag zum Voranschlag für das Finanzjahr 2025

Sachverhalt:

GR Brandner berichtet wie folgt:

Zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025 wird festgestellt, dass sämtliche Bereiche der HAF-Kriterien lt. Checkliste zum Voranschlag eingehalten wurden. Es kommt zur Anwendung der Ausnahmeregelung und der Nachtragsvoranschlag muss nicht zur Prüfung vorgelegt werden. Mit einer Verpflichtungserklärung bestätigt die Gemeinde die Einhaltung der Härteausgleichsfonds-Kriterien. Wird im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung festgestellt, dass diese Kriterien nicht eingehalten wurden, kann dies eine Rückforderung der gewährten Mittel oder deren vollständigen Entfall zur Folge haben!

Es wurden die Voranschlagsposten sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite den Erfordernissen entsprechend angepasst, Projekte im Nachweis der Investitionstätigkeit aufgenommen bzw. korrigiert.

Die Ertragsanteile (€ 19.600,00) und die Finanzzuweisung gemäß § 27 Abs.2 FAG 2024 (€10.800,00) wurden einnahmenseitig vermindert, die Landesumlage (€ 1.000,00) ausgabenseitig erhöht. Auf Grund der Erhöhung der Ertragsanteile und Neuberechnung des Winterdienstes ergibt sich die Reduzierung der Mittel aus dem Verteilvorgang 1 von € 253.700,00 auf € 226.100,00.

Änderungen im Dienstpostenplan:

Im Bereich des Kindergartens wurden die Zuteilungsstunden für die Stützkraft erhöht. Die Teilzeitbeschäftigung ändert sich von 0,36 PE auf 0,42 PE.

Das Beschäftigungsausmaß einer Pädagogischen Assistentkraft ändert sich auf Grund der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten von 62,5 % auf 67,5 %.

Beschluss:

Der Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025 ersetzt den vom Gemeinderat am 24.04.2025 beschlossenen Voranschlag 2025 und wird wie vorliegend festgesetzt.

NVA-Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

A. im Finanzierungshaushalt

Summe der Einnahmen (gegenüber € 4.467.400,00 im Voranschlag)	€	4.490.700,00
Summe der Ausgaben (gegenüber € 4.487.500,00 im Voranschlag)	€	4.508.800,00
Überschuss/Fehlbedarf (gegenüber € -20.100,00 im Voranschlag)	€	-18.100,00
Nach Rücklagenentnahme	€	0,00

B. Investive Einzelvorhaben

Summe der Einnahmen (gegenüber € 1.263.100,00 im Voranschlag)	€	1.508.300,00
Summe der Ausgaben (gegenüber € 1.066.600,00 im Voranschlag) (Differenzbetrag auf Grund laufender Projekte!)	€	1.446.900,00

Der Dienstpostenplan wird wie folgt festgesetzt:

PE	DP Bew.neu	DP Bew.alt	Bemerkung	B/VB
Bedienstete der allgemeinen Verwaltung				
1,00	GD 11.1			VB
1,00	GD 16.3			VB
1,00	GD 17.5			VB
1,00	GD 18.5			VB
0,88	GD 20.3	I/d		VB
Bedienstete des Kindergarten- und Hortdienstes				
1,00	VB IL/I 2b1			VB
1,93	KBP	I L/2b 1		VB
1,68	GD 22.3			VB
0,42	KBP		Stützkraft	VB
Bedienstete des Handwerklichen Dienstes				
1,00	GD 18.3			VB
4,00	GD 19.1			VB
2,93	GD 25.1			VB
Sonstige Bedienstete				
0,10	GD 25.2			

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17 JA-Stimmen

0 Gegenstimmen

0 Stimmenthaltungen

1 Abwesend



3. Änderung des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP) für die Jahre 2025 – 2029 sowie der Prioritätenreihung

Sachverhalt:

GR Brandner berichtet wie folgt:

Gemäß § 16 Oö. GemHKRO, LGBl.Nr. 69/2002, idgF. sind die Gemeinden verpflichtet, einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Finanzjahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode handelt. Er enthält weiter die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode.

Die Gemeinde hat sämtliche geplante Projekte – auch jene, deren Finanzierung noch nicht mit dem Land OÖ abgestimmt sind – einer Prioritätenreihung zu unterziehen und kann diese erst nach gesicherter Finanzierung bzw. Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel nach der festgelegten Reihung umsetzen.

Der MEFP ist ein Bestandteil des Voranschlages. Da im Nachtragsvoranschlag die Einzelvorhaben neu dargestellt wurden, muss auch der MEFP dementsprechend angepasst werden.

Der vorliegende mittelfristige Finanzplan der Gemeinde Reichraming für die Jahre 2025 – 2029 wurde den maßgeblichen Gegebenheiten angepasst und liegt nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Der mittelfristige Finanzplan der Gemeinde Reichraming für die Jahre 2025 – 2029 wird in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat genehmigt und die Prioritätenreihung wird wie folgt festgelegt:

1. WVA BA 08 EKW-Siedlung
2. SVR-Umbau und Sanierung
3. Agenda Zukunft Basisprozess + Schallau
4. Photovoltaik
5. Kat-Schäden Egartenstraße
6. Sanierung Gemeindefstraße Oberer Kirchenberg
7. Erweiterung Sanierung Kindergarten

Projekte ohne Finanzierung

8. Neugestaltung Ortsteil Schallau samt Erlebnisgelände Schallau
9. Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes
10. Umrüstung LED-Schule
11. Neubau Heizung Schule
12. Sanierung Rechenbrücke Sulzbach
13. Sanierung Amtshaus 2. Etappe
14. Sanierung Schule
15. Gehsteig B 115
16. Kleingartensiedlung und Camping Niglgraben
17. Parkleitsystem
18. Ortsplatz Neugestaltung
19. Erschließung Wipplinger Gründe

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen – Güterweg Hohe Dirn Haupttrasse

Sachverhalt:

Bürgermeister Schwarzlmüller informiert wie folgt:

Im Zuge eines Netzverbesserungsprojektes wurde im Bereich der Hohen Dirn Straße 4 – 15 von der Netz Oberösterreich GmbH die Stromleitung in die Erde verlegt. Dabei wurde die Leitung teilweise auch im Öffentlichen Gut (Güterweg Hohe Dirn Haupttrasse) verlegt bzw. wurde das öffentliche Gut gequert.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, einen Gestattungsvertrag mit der Netz Oberösterreich GmbH abzuschließen.

Der vorliegende Gestattungsvertrag wurde von der Netz Oberösterreich GmbH bereits akzeptiert und unterschrieben.

Der Vertrag wurde allen Fraktionen übermittelt.
Auf eine vollinhaltliche Verlesung wird einstimmig verzichtet!

Der Gemeinderat soll nun ebenfalls seine Zustimmung erteilen.

Beschluss:

Der vorliegende Gestattungsvertrag (Güterweg Hohe Dirn Haupttrasse (Nr. 653301), GSTN. 2194 mit der Netz Oberösterreich GmbH wird vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



5. Beratung und Beschlussfassung einer Auflassungsverordnung für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2074 KG Reichraming - Auflassung einer öffentlichen Verkehrsfläche, sowie Zuschreibung einer Teilfläche zur öffentlichen Verkehrsfläche Grundstück Nr. 2090/1

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtet den Gemeinderat wie folgt:

Der Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Tourismus hat sich in seiner Sitzung vom 24.03.2025 mit der Umgestaltung des Kreuzungsbereich bei der Kirche (Unterer Kirchenberg und Kirchenberg) beschäftigt. Es soll eine T-Kreuzung mit einer Schleppkurve entstehen. Zu diesem Zweck wurde der Bereich entsprechend vermessen, und eine Teilfläche des Grundstückes Nr. .367 KG Reichraming soll dem Grundstück Nr. 2090/1 Öffentliches Gut (Gemeindestraße Kirchenberg) zugeschrieben werden.

Dies entspricht den bisherigen Verlauf der Straße. Aus diesem Grund erfolgt die Grundabtretung kostenlos.

Laut Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Dr. Werner Daxinger (GZ Nr.: 5632/25 - soll diese Fläche von 145 m² vom Grundstück mit der Gst. Nr. .367 KG Reichraming abgeschrieben und den Grundstücken mit der Gst. Nr. 2090/1 KG Reichraming (Öffentliches Gut) zugezählt werden.

Des Weiteren soll eine Teilfläche der Gemeindestraße Schulstraße zum Grundstück der Schule zugeschrieben werden.

Die Gemeindestraße Schulstraße weist im Bereich der Kreuzung mit der Güterweg Große Au eine Ausbuchtung zur Schule hin auf. Diese Ausbuchtung soll begradigt werden, und dem Grundstück 830/3 (Schule) zugeschrieben werden.

Laut Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Dr. Werner Daxinger (GZ Nr.: 5632/25 - soll diese Fläche von 22 m² vom Grundstück mit der Gst. Nr. 2074 KG Reichraming (Gemeinde Reichraming) abgeschrieben, und den Grundstücken mit der Gst. Nr. 830/3 KG Reichraming (Gemeinde Reichraming) zugezählt werden.

Die entsprechende Teilfläche ist als Verkehrsfläche gewidmet. Da die Fläche zum Gst. Nr. 830/3 (Schule) zugezählt wird, soll die Fläche als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen werden.

Für die Teilauflassung dieser öffentlichen Verkehrsfläche ist eine dementsprechende Verordnung des Gemeinderates erforderlich. Die Pläne sind bereits 4 Wochen zur Einsichtnahme aufgelegt und es sind keine schriftlichen Einwendungen eingebracht worden.

Beschluss:

Die Zu- und Abschreibungen laut Vermessungsurkunde GZ Nr. 5632/25 vom 25.04.2025 des Vermessungsbüros Dr. Werner Daxinger werden beschlossen.

Es werden 145 m² vom Grundstück mit der Gst. Nr. .367 KG Reichraming abgeschrieben und dem Grundstück mit der Gst. Nr. 2090/1 KG Reichraming (Gemeinde Reichraming – Öffentliches Gut) zugezählt.

Außerdem werden 22 m² vom Grundstück mit der Gst. Nr. 2074 KG Reichraming (Gemeinde Reichraming – Öffentliches Gut) abgeschrieben und dem Grundstück mit der Gst. Nr. 830/3 KG Reichraming (Gemeinde Reichraming) zugezählt.

Des Weiteren wird der Auflassung des Teils der Verkehrsfläche Parz. 2074 KG Reichraming (lt. vorliegenden Lageplan) zugestimmt und nachfolgende Verordnung beschlossen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reichraming vom 24. September 2025 betreffend die Auflassung von öffentlichem Gut.

Auf Grund des § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. GemO 1990 idgF, wird verordnet:

§ 1

Eine Teilfläche des Grundstückes 2074, KG 49321 Reichraming, wird mit einer Fläche von 22 m² als öffentliches Gut aufgelassen, weil es mangels Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist und für den öffentlichen Verkehr an Bedeutung verloren hat.

§ 2

Die genaue Lage der genannten Fläche ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:1.000 zu ersehen, der am Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

Das genannte Grundstück ist im Auszug aus der Vermessungsurkunde GZ 5632/25 vom 25.04.2025 des DI Dr. Werner Daxinger, Wögererweg 13, 4400 Garsten, dargestellt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Gemeinde Reichraming in Kraft.

Der Bürgermeister
ÖkR Michael Schwarzmüller

Anlage: Lageplan

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



6. Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliest den Amtsvortrag wie folgt:

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) hat zu GZ 5105.04838 für Gemeinden, von Gemeinden betriebene wirtschaftliche Unternehmungen u. a. eine Rahmenvereinbarung für die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell ausgeschrieben. LitFin Capital a.s. hat den Zuschlag erhalten. BBG hat mit LitFin Capital a.s. die Rahmenvereinbarung „Prozessfinanzierung Baukartell“, BBG-GZ. 5105.04838, abgeschlossen. Der Prozessfinanzierer übernimmt das gesamte finanzielle Prozessrisiko und erhält nur im Erfolgsfall das in der Rahmenvereinbarung vereinbarte Entgelt in Höhe von 22 % des ersiegten Betrages. Der Bürgermeister verweist auf die dazu vorliegenden Unterlagen.

Die Gemeinde hat im relevanten Zeitraum Bauprojekte mit der Fa. Held & Francke Baugesellschaft mbH durchgeführt. Diese Firma war laut Unterlagen am Baukartell beteiligt. Es ist daher möglich, dass die Gemeinde durch das Baukartell geschädigt wurde.

Zur Geltendmachung und gerichtlichen Durchsetzung dieser möglichen Schadenersatzansprüche der Gemeinde soll die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, von der Gemeinde bei der BBG bestellt und abgerufen werden und im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH, FN 269903t, dazu Vollmacht erteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichraming möge beschließen, dass die Gemeinde die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, bei der BBG bestellt und abrufen und im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH (FN 269903t) zur Prozessvertretung der Gemeinde Vollmacht entsprechend erteilt wird.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Dienstbetriebsordnung Gemeinde Reichraming – Beschluss der Verordnung

Sachverhalt:

Bürgermeister Schwarzlmüller führt wie folgt aus:

Angesichts der durch das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. das Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz (Oö. IFAG) mit 01.09.2025 in Kraft getretenen Änderungen soll die Dienstbetriebsordnung (DBO) entsprechend angepasst werden. Der Gemeindebund hat sein Muster der Dienstbetriebsordnung an die neuen gesetzlichen Änderungen angepasst. Diese wurde auch für die neue DBO der Gemeinde Reichraming übernommen.

In der neuen DBO wurden die enthaltenen Regelungen zur bisherigen Amtsverschwiegenheit (siehe § 10) an die Bestimmungen zur neuen Geheimhaltungsverpflichtung angepasst.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Inhalt der Dienstbetriebsordnung insb. die Regelung des Geschäftsgangs, des bürotechnischen Ablaufs, somit also der internen Ablauforganisation (s. Putschögl/Neuhofer, Oö. Gemeindeordnung, 6. Auflage, 242f.) ist. Eine materielle Außenwirkung kommt ihr somit nicht zu. Die DBO ist daher nicht als (Rechts-)Verordnung im Sinne des B-VG zu qualifizieren.

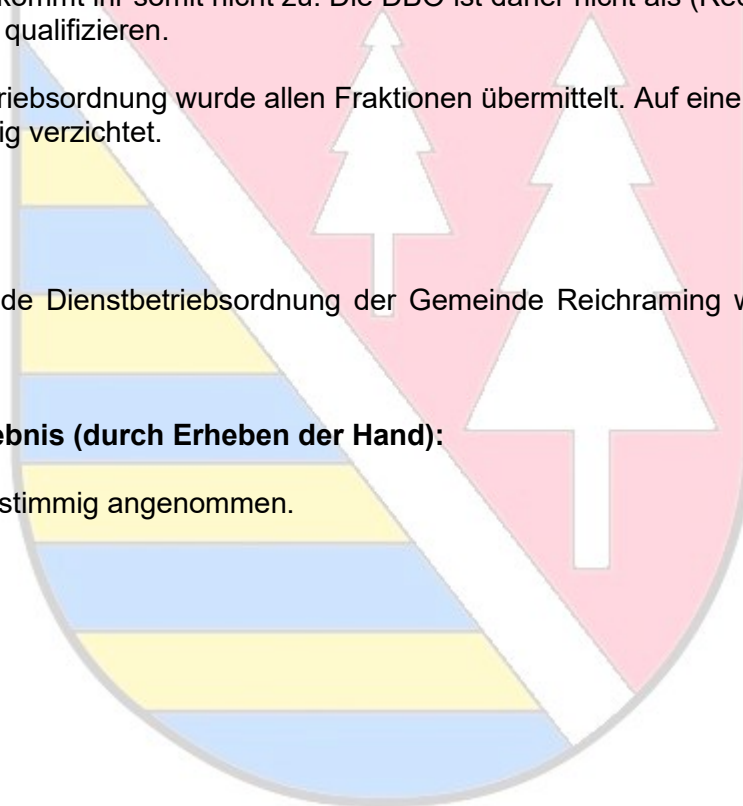
Die neue Dienstbetriebsordnung wurde allen Fraktionen übermittelt. Auf eine vollinhaltliche Verlesung wird einstimmig verzichtet.

Beschluss:

Die neue vorliegende Dienstbetriebsordnung der Gemeinde Reichraming wird vollinhaltlich beschlossen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



8. Übertragungsverordnung mit der die Zuständigkeiten des Gemeinderates betreffend das Informationsfreiheitsgesetz auf den Bürgermeister übertragen wird – Beschluss der Verordnung

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

Am 1. September 2025 ist das neue Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in Kraft getreten. Aufgrund dessen ist mit 1. September 2025 das Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz – Oö. IFAG ebenfalls in Kraft getreten. Mit diesem wurden ua. die Oö. Gemeindeordnung 1990 (Artikel 14) sowie die Stadtstatute Linz, Steyr und Wels (Artikel 48, 49 und 50) geändert.

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen in der Bundesverfassung am 1. September 2025 wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet. Damit wurde das Amtsgeheimnis aufgehoben, staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht. Mit dem neuen Art. 22a B-VG kommt es zu einer Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse sowie zu einem Recht auf Zugang zu staatlichen Informationen, sofern dem keine Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

Mit dem gleichzeitig erlassenen Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wurden die näheren Bestimmungen geregelt. Als „Information“ versteht man jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende, vorhandene und schriftliche Aufzeichnung (ausgenommen vorbereitende Entwürfe und Notizen), die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant ist. Liegt jedoch ein Geheimhaltungsgrund vor, sind die Informationen nicht zu veröffentlichen bzw. herauszugeben.

Gemäß § 3 IFG ist jenes Organ zur Veröffentlichung von Informationen zuständig, welches die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat (Ursprungsprinzip). Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes Organ, zu dessen Wirkungs- und Geschäftsbereich die Information gehört.

Demnach ist der Gemeinderat zur Veröffentlichung bzw. Informationszugangsgewährung hinsichtlich jener Informationen zuständig, die von ihm erstellt wurden oder die zu seinem Wirkungs- und Geschäftsbereich gehören. Da es sich beim Gemeinderat um ein Kollegialorgan handelt, müsste diesbezüglich in jedem einzelnen Fall ein Beschluss gefasst werden.

Die Gemeinderatssitzungen finden nach § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 grundsätzlich nur quartalsweise statt. Da die Fristen für die Informationszugangsgewährung nach dem IFG sehr kurz sind, ist für einen einheitlichen Vollzug eine Übertragungsverordnung, mit der die Zuständigkeiten des Gemeinderates betreffend das Informationsfreiheitsgesetz auf den Bürgermeister übertragen werden, erforderlich!

Die Übertragungsverordnung wurde allen Fraktionen übermittelt. Auf eine vollinhaltliche Verlesung wird einstimmig verzichtet.

Beschluss:

Die nachfolgende Übertragungsverordnung wird vollinhaltlich beschlossen.

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Reichraming, mit der die Zuständigkeiten des Gemeinderats betreffend das Informationsfreiheitsgesetz auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen werden

Auf Grund des § 43 Abs. 4 Z 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird verordnet:

Übertragung

Die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und für den Zugang zu Informationen im Sinn des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, wird zur Gänze auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen.

§ 2

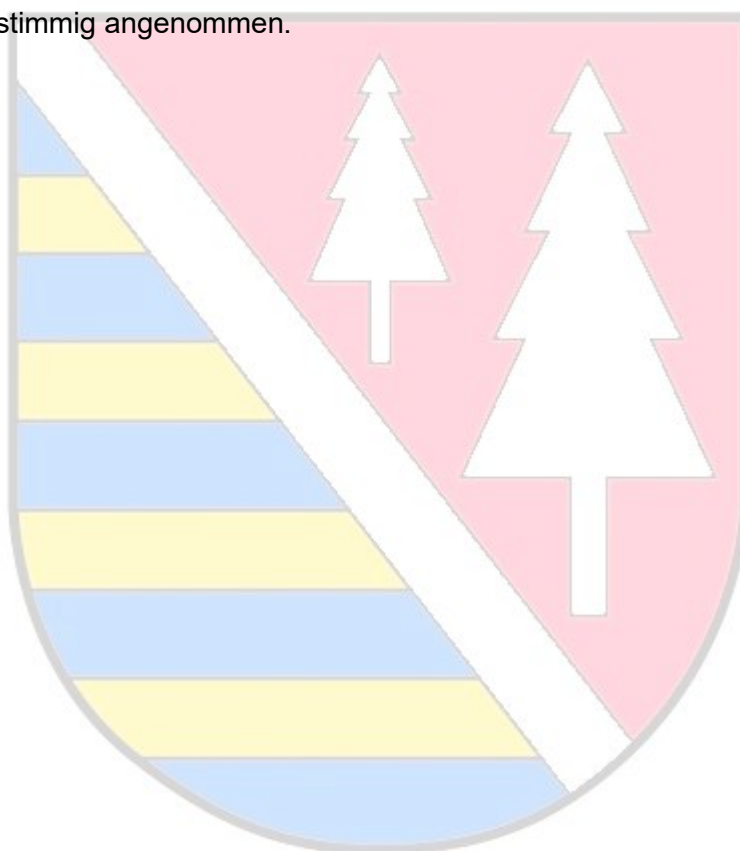
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Gemeinde Reichraming in Kraft.

Der Bürgermeister
ÖkR Michael Schwarzmüller

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



9. Flächenwidmungsplan Nr. 3 – Änderung Nr. 3/36 und Änderung ÖEK 2.12 (GSt.Nr. 715/3, 716/3 u. 716/12 KG Arzberg) - Beschluss

Sachverhalt:

Der Vorsitzende führt wie folgt aus:

Die Einleitung des Verfahrens wurde am 11.12.2024 durch den Gemeinderat beschlossen.

Die Umwidmung betrifft die Grundstücke 715/3, 716/3, 716/12, alle KG 49302 Arzberg derzeitige Widmung „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“. Die derzeit bestehenden Widmungen sollen von „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland Sondergebiet (Umspannwerk)“ sowie auf dem Grundstück 716/3 eine „Schutz- und Pufferzone im Bauland SP 4 Das Betriebsgebäude ist baumschlagsicher auszuführen“ umgewidmet werden.

Die Verständigung aller maßgeblichen Behörden und Stellen, gem. § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 erfolgte am 14.01.2025.

Folgende Stellungnahmen sind rechtzeitig eingegangen.

Stellungnahme Land Oö. Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, GZ RO-2025-14276/8-Kam.

Aus fachlicher Sicht der Örtlichen Raumordnung wird zur gegenständlichen Änderung festgestellt:

Die geplante Umwidmung auf den Grundstücken Nr. 715/3, 716/3 und 716/12, KG. Arzberg, von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ in „Sondergebiet des Baulandes – Umspannwerk“ mit der teilweisen Ausweisung einer „Schutz- oder Pufferzone SP4 (Das Betriebsgebäude ist baumschlagsicher auszuführen)“ wird aus fachlicher Sicht dann ohne Einwand zur Kenntnis genommen, wenn gemäß naturschutzfachlicher Stellungnahme eine nochmalige Prüfung betreffend des unbedingt notwendigen Flächenausmaßes erfolgt und darüber hinaus die Widmung eines mindestens 15 m breiten Grünzugs berücksichtigt wird. Sonst bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwendungen.

Diese Beurteilung gilt sinngemäß auch für die gleichzeitig beabsichtigte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Stellungnahme Land Oö. Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz, GZ BBA-LI-2015-43852/71-BM/MM.

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Gemeinde Reichraming die o.a. Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Bereich der Grundstücke Nr. 715/3, 716/3 und 716/12, alle KG Arzberg, im Gesamtausmaß von ca. 6.917 m² von derzeit Grünland mit der Ersichtlichmachung Wald auf zukünftig Sondergebiet des Baulandes – Umspannwerk, teilweise überlagert mit der Schutz- und Pufferzone SP4 „das Betriebsgebäude ist Baumschlagsicher auszuführen“ vorzunehmen. Die betroffenen Grundstücke befinden sich dabei im östlichen Bereich des Gemeindegebietes von Reichraming, im Nahbereich zur Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Großraming, im Bereich des bestehenden Umspannwerkes.

Das Natur- und Landschaftsbild ist im gegenständlichen Bereich einerseits durch den Verlauf der B115 Eisenstraße sowie durch die dort sowohl südlich als auch nördlich bereits bestehenden betrieblichen Nutzungen geprägt. So ist insbesondere nördlich der Landesstraße das bestehende Umspannwerk vorhanden. Dieses soll im Zuge der gegenständlichen Widmungserweiterung nach Norden bzw. Osten ausgedehnt werden. Die Topografie ist so zu beschreiben, dass ausgehend vom bestehenden Umspannwerk das Gelände nach Norden stark ansteigt.

Zu diesem Widmungsvorhaben ist aus naturschutzfachlicher Sicht anzuführen, dass damit ein bestehendes Umspannwerk hinsichtlich deren Fläche nach Norden bzw. Osten erweitert werden soll. Grundsätzlich kann der geplanten Erweiterung nach Osten bis zur dort vorhandenen Gemeindestraße aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Nach Norden ist anzuführen, dass in diesem Bereich eine bestockte Steilböschung vorhanden ist.

Die Höhendifferenz zwischen bestehendem Umspannwerk und dem Güterweg im Norden beträgt ca. 15 bis 20 m. Da es sich hierbei um eine bestockte Fläche handelt, wurde auch der Sachverständige für Naturhaushalt und Ökologie der BH Steyr-Land, Herr DI Wöss, beigezogen. Herr DI Wöss gab in seiner Stellungnahme vom 11.02.2025 bekannt, dass die mit einem gemischten Laubholzbewuchs bestockte Steilböschung durch das gegenständliche Umwidmungsvorhaben praktisch zur Gänze betroffen ist. Die Böschungsfäche im Anschluss an die sandigen Böden der Niederterrasse der Enns ist allgemein aufgrund des Standortes an sich naturschutzfachlich von Bedeutung. Herr DI Wöss fordert daher im Hinblick auf den Naturhaushalt, dass auf dem Gst. Nr. 715/3 und 716/12 ein mind. 15 m breiter Grünzug ausgewiesen wird, der nicht bebaut werden darf und als naturnahe Böschungsfäche zu erhalten ist. Die gesamte Stellungnahme wird in der Beilage übermittelt.

Auch im Hinblick auf den Landschaftsschutz ist anzuführen, dass ein Umspannwerk bzw. ein Betriebsgebäude in dieser Steilböschung mit negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild in Verbindung stehen würde. Die zu erwartenden Geländeänderungen und Stützbauwerke würden massiv in Erscheinung treten und ist somit insgesamt mit negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild durch das vorliegende Widmungsvorhaben zu rechnen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht muss gefordert werden, dass die Erweiterung des Umspannwerkes auf das unbedingt notwendige Ausmaß reduziert wird und der von Herrn DI Wöss geforderte Grünzug eingefügt wird.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein vertretbares Ausmaß reduziert werden.

Stellungnahme des Sachverständigen für Naturhaushalt und Ökologie der BH Steyr-Land, GZ BHCEN-2018-479841/259-W8.

Geplant ist die Ausdehnung der bestehenden Widmung „Bauland Sondergebiet (Umspannwerk)“ Richtung Nordosten im Bereich des bestehenden Umspannwerks der Austrian Power Grid (APG).

Derzeit existiert zwischen dem bestehenden Umspannwerk und dem Güterweg „Oberau Haupttrasse“ eine mit gemischtem Laubholzbewuchs bestockte Steilböschung mit einer Höhe von rd. 15-20 m und einer Horizontalerstreckung von rd. 30 m (Neigung 1:2 bis 2:3), die durch die gegenständliche Umwidmung praktisch zur Gänze betroffen. Diese Böschungsfäche im Anschluss an die sandigen Böden der Niederterasse der Enns ist alleine aufgrund des Standorts an sich (Böschung in Südexposition im Anschluss an die Niederterasse der Enns auf dolomitischem Untergrund) naturschutzfachlich von Bedeutung als Standort, der die Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Vegetationsgesellschaften begünstigt (z.B. wärmeliebenden Gehölzbewuchs oder auch artenreiche Magerwiese). Derzeit besteht ein naturnaher, gemischter Laubgehölzbewuchs (Hainbuche, Rotbuche, div. Sträucher), dem in Teilbereichen auf Fichten beigemischt sind.

Die ggst. Umwidmung würde es ermöglichen, an der Grenze zum Güterweg eine 20 m hohe Mauer zu errichten und die Böschungsfäche komplett einzuebnen. Dies wäre u.a. auch im Hinblick auf den Naturhaushalt mit wesentlichen Verlusten eines ökologisch bedeutsamen Standorts verbunden (bzgl. Landschaftsbild siehe Stellungnahme von DI Brandmayr).

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher im Hinblick auf den Naturhaushalt gefordert, dass auf den Gst.Nr. 715/3 und 716/12 ein mind. 15 m breiter Grünzug ausgewiesen wird, der nicht bebaut werden darf und als naturnahe Böschungsfäche zu erhalten ist.

Der in den oben angeführten Stellungnahmen geforderte Grünzug wurde vom Ortsplaner, in Absprache mit dem Antragsteller, beim zu beschließenden Flächenwidmungsplan sowie beim Entwicklungskonzept berücksichtigt und eingeplant!

Seitens des Landes Oö. Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenbau und -erhaltung; Landes Oö. Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft; des forstfachlichen Dienstes der BH Steyr-Land; der Wildbach- und Lawinerverbauung Forsttechnischer Dienst, der Netz Oberösterreich GmbH, der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und der Wirtschaftskammer, bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Die Anrainer und Eigentümer wurden mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme ebenfalls verständigt (18.06.2025). Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Der Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Tourismus hat der Änderung in seiner Sitzung vom 15.09.2025 zugestimmt!

Nach der Behandlung der Stellungnahmen durch den Gemeinderat ist nun vom Gemeinderat die Änderung des Flächenwidmungsplanes zu beschließen.

Beschluss:

Die Änderung Nr. 3/36 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 und die Änderung ÖEK Nr. 2.12 laut Plan vom 04.12.2024 geändert am 20.05.2025 der lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH, 4060 Leonding wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Sanierung Katastrophenschaden Rutschung Egartenstraße

Sachverhalt:

Der Bürgermeister teilt wie folgt mit:

Letztes Jahr kam es aufgrund der starken Niederschläge im September im Bereich Goissengraben zu einer Rutschung unterhalb der Egartenstraße.

Da der Bereich jetzt bei stärkeren Niederschlägen immer etwas nachrutscht, muss die Sanierung jetzt dringend durchgeführt werden.

Im Bereich der Rutschung liegt der Kanal ganz am Böschungsrand im Bankett. Sollte die Rutschung noch weiter voranschreiten so wäre der Kanalstrang betroffen und es besteht die Gefahr eines Bruches.

Da hauptsächlich der Kanal gefährdet ist, wird die Sanierung mittels Kanalrücklagen finanziert.

Es wurden fünf Firmen zur Anbotslegung eingeladen. Folgende Angebot sind am Gemeindeamt eingelangt.

Bieter	Summe inkl. USt.
1. Fa. Grossauer GmbH & Co KG, 4462 Reichraming	€
2. Fa. Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH, 4463 Großraming	€
3. Fa. Manfred Schrefler GmbH, 4523 Neuzeug	
4. Fa. Käfer Baugesellschaft mbH, 3335 Weyer	€
5. Bernegger GmbH, Gradau 15, 4591 Molln	-

Die Fa. Bernegger GmbH hat mit 18.09.2025 mitgeteilt, dass sie kein entsprechendes Angebot abgeben kann!

Aufgrund der eingelangten Angebote soll die Leistung an die Fa. Grossauer GmbH & Co KG, vergeben werden.

Beschluss:

Der Auftrag für die Sanierung des Katastrophenschadens Rutschung Egartenstraße wird and die Firma Grossauer GmbH & Co KG, zum Angebotspreis von

Summe ohne Mehrwertsteuer	€
20 % Mehrwertsteuer	€
<u>Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis)</u>	<u>€</u>

vergeben.

Der Bürgermeister wird zur Auftragsunterfertigung ermächtigt.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Anträge des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten

Antragsteller: Raphael Kopf im Namen des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten

GR Kalkhofer-Prenn berichtet wie folgt:

a) Grundsatzbeschluss zur Begrünung des Hügels am Kinderspielplatz und Berücksichtigung im Gemeindebudget 2026

Der Hügel am neuen Kinderspielplatz neben dem Udo-Block-Hof soll im Sinne einer Verbesserung der Sicherheit und Aufwertung des Spielumfeldes begrünt werden. Für die Umsetzung sind ökologische und kostengünstige Maßnahmen anzustreben. Zur Finanzierung der Begrünung soll im Gemeindebudget für das Jahr 2026 eine entsprechende Rückstellung vorgesehen werden. Ein konkreter Ausführungsvorschlag wird im Rahmen der Gemeinderatssitzung im Herbst 2025 vom Ausschuss vorgelegt.

Es wird kurz über die geplanten Maßnahmen berichtet und darauf hingewiesen, dass auch eine Aufstiegshilfe beim Hügel notwendig ist.

Der Gemeinderat möge folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den obenstehenden Grundsatzbeschluss im Gemeindebudget 2026 Rücklagen für die Begrünung des Spielplatzhügel einzuplanen. Genaue Pläne werden vom Ausschuss in der nächsten ordentlichen Gemeinderatsitzung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Grundsatzbeschluss zur offiziellen Nutzung der Spielwiese am Meierhof als Treffpunkt für Kinder

In den letzten Monaten kam es vermehrt zu Unsicherheiten und Konflikten bezüglich der Nutzung der Spielwiese am Meierhof. Um dem entgegenzuwirken und das Miteinander in unserer Gemeinde zu fördern, ist eine Entwicklung dieser Fläche als „Gemeinschaftsplatz“ dringend erforderlich. Dazu soll auch ein Schild aufgestellt werden, dass auf diesem Platz von Kindern gespielt werden darf.

Mit der genauen Ausarbeitung und Weiterentwicklung dieser Fläche soll sich der Ausschuss für Jugend-, Familien-, und Seniorenangelegenheiten im nächsten Jahr beschäftigen.

Begleitmaßnahmen:

Um die Spielfläche attraktiv und einladend zu gestalten, wird angeregt:

- ehestmöglich eine Sitzbank aufzustellen,
- ein Schild mit der Aufschrift "Öffentlicher Gemeindespielplatz" anzubringen,
- zwei Tore (z. B. für Ballspiele) zu installieren bzw. wiederherzustellen.

Beschluss:

Die betroffene Fläche am Meierhof soll künftig wieder allen Kindern zur Verfügung stehen.

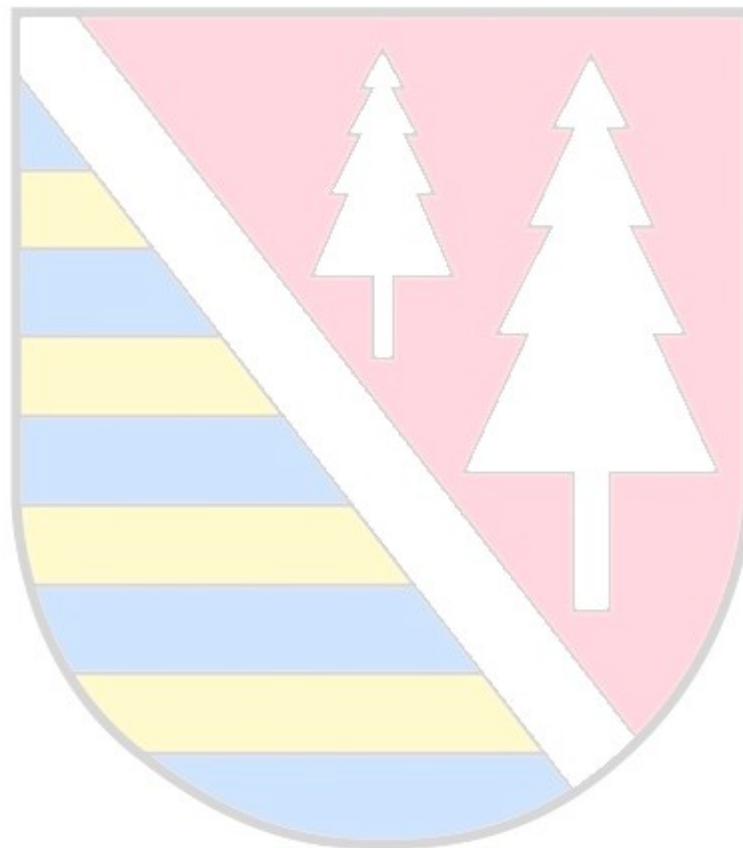
Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Bericht der Ausschüsse

Sachverhalt:

- Berichtes des Ausschusses für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Tourismus.
- Berichtes des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten.
- Berichtes des Ausschusses für Sportangelegenheiten, Energie, örtliche Umweltfragen und Katastrophenschutz.
- Berichtes des Ausschusses für Schul-, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten.
- Berichtes des Ausschusses für Integrationsangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten und Wirtschaft.



13. Bericht des Bürgermeisters

Sachverhalt:

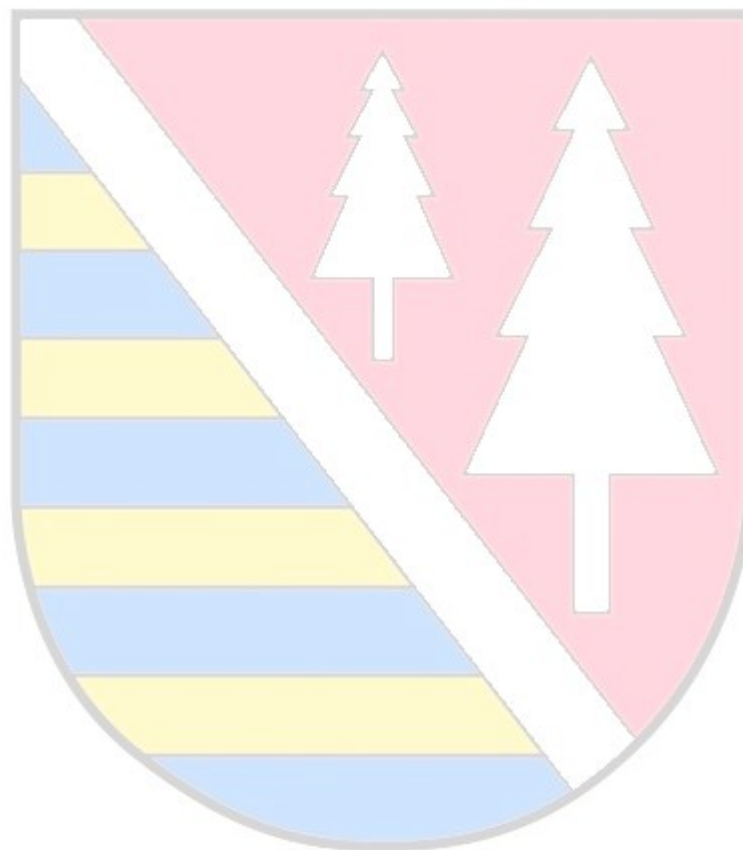
Ortsbildmesse

Reparatur-Cafe

WVA Projekt EKW

Managementplanverordnung Nationalpark Kalkalpen

Agendaprozess



14. Allfälliges

- a) Austritt Losenstein RWV - Hallenbad
- b) Parkraumbewirtschaftung
- c) E-Bike Ladestation
- d) GR Kalkhofer
- e) Informationsinitiative des Soroptimist Clubs Steyr

